



Merkblatt für „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1906 Absatz 4 BGB (auch freiheitsbeschränkende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen) sind Maßnahmen, durch die die Bewegungsfreiheit des/der Betroffenen eingeschränkt werden soll. Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Bettgitter
- Sitzhose
- Vorsatztisch am Stuhl
- Fixierung der Arme und/oder Beine
- Sedierung durch Medikamente

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend sein.

Grundsätzlich entscheidet der/die Betroffene selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Eine Freiheitsentziehung liegt daher nur vor, wenn sie **gegen den Willen** des/der Betroffenen erfolgt, nicht aber, wenn die Maßnahme mit seiner/ihrer Einwilligung durchgeführt wird.

Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist ein sog. **natürlicher Wille** ausreichend, wenn der/die Betroffene die Tragweite seiner/ihrer Einwilligung erfassen kann. Er/Sie muss verstehen, dass seine/ihre Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt ist, wenn die Maßnahme durchgeführt wird. Die Einwilligung muss auch ernsthaft und verlässlich sein.

Nicht freiheitsentziehend ist ein Bettgitter bei Bewegungsunfähigkeit des/der Betroffenen oder ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei **nicht willensgesteuerten Bewegungen** dienen soll.

Ist **der/die Betroffene nicht einwilligungsfähig**, so entscheidet der **Betreuer** mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge“ bzw. der **Vorsorgebevollmächtigte**, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, **ausdrücklich** umfasst.

Andere Personen, z.B. Heim- oder Krankenhausleitung, Ärzte, Pflegepersonal, Angehörige haben keine Entscheidungsbefugnis, außer in Eil- und Notfällen.

Der Betreuer/Vorsorgebevollmächtigte braucht für die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung.

Diese Genehmigung ist vom Betreuer/Vorsorgebevollmächtigten beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie ebenfalls im Downloadbereich.

Das Gericht entscheidet über die Genehmigung erst nach Einholen eines ärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens. Grundsätzlich wird der/die Betroffene persönlich angehört.

Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahmen nicht regelmäßig durchgeführt werden sollen oder nicht für einen längeren Zeitraum (d.h. wenn die Maßnahme voraussichtlich nicht länger als 3 Tage dauern wird).

Ferner bestellt das Gericht ggf. einen Verfahrenspfleger, der die Interessen des/der Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat.

Kosten für das ärztliche Zeugnis bzw. ein eventuell erforderliches Sachverständigengutachten werden vom Betreuten nicht erhoben. Gerichtsgebühren fallen für die Genehmigung nicht an.

Der/Die Betreute hat lediglich die Kosten für den Verfahrenspfleger zu tragen, wenn sein/ihr Vermögen 2.600,00 Euro übersteigt.